

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 5=25 (1859)

**Heft:** 9

**Artikel:** Verkürzte Kriegsordnung der Eidgenossen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-92757>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

tribüne, war Angesichts der früheren französischen Gewaltthärtigkeiten in keiner Weise gerechtfertigt; man hatte die Schweiz schwach gemacht und wunderte sich dann, daß sie nicht widerstehen konnte. Allein die leidenschaftlichen Anklagen sind ein Beweis, welchen Werth Frankreich in jenem Moment auf die schützende schweizerische Neutralität legte, als seine Heere decimirt waren und nur wenige tausend Mann bei Langres standen, um das Hochburgund zu schützen.

Wir hatten dieses geschrieben, als zwei Neuigkeiten uns zukamen, die im jetzigen Momente von Bedeutung sind. Die erste ist der Beschlusß des Bundesrathes, die schweizerische Neutralität unentwegt aufrecht zu halten und nöthigenfalls mit den Waffen zu schützen; gleichzeitig seien das Militär- und Finanzdepartement angewiesen, die nöthigen Vorarbeiten für allfällige kriegerische Eventualitäten zu treffen. Wir freuen uns aufrichtig dieses männlichen und ächt schweizerischen Beschlusses, der in der Bevölkerung freudigen Anklang findet und wünschen dem Bundesrath Glück zu dieser ehrenhaften Haltung.

Die zweite Neuigkeit war eine überraschende; es ist die neueste Moniteur-Note, in der geradezu alle Wahrscheinlichkeit des Krieges gelegnet wird und ebenso alle Rüstungen, die in der letzten Zeit gemacht worden sind. Wir können nichts darauf erwiedern, als was ein englisches Blatt im Jahr 1852 nach dem Staatsstreich geschrieben: „Der Präsident (der damalige) hat die üblichen Grenzen fürstlicher Perfidei in einer solchen Weise überschritten, daß er keine Hoffnung haben kann, auf fernere Glaubwürdigkeit seiner Worte Anspruch machen zu dürfen.“

In der nächsten Nummer werden wir untersuchen, welchen Vortheil die französischen Generale aus einer Verleugnung der schweizerischen Neutralität zu ziehen hoffen.

(Fortsetzung folgt.)

#### Bekürzte Kriegsordnung der Eidgenossen.

Zum Ersten, soll sich ein jeder Eidgenosß gegen dem andern in Kriegen brüderlich und freundlich halten, kein alten Hass üben, einander in Nöthen treulich zu hülff kommen, trostlich byston, auch Lyb und Gut für einander darstrekken.

Zum 2. Wer den Eidgenossen fehlen Kauf und Proviant zuführet, wellischerley Wahr joch das ist, dess Lyb und Gut soll by allen Eidgenossen zu Feld und auch in ihrem Land sicher seyn.

Zum 3. Kein Eidgenosß soll für den andern pfand syn noch werden.

Zum 4. Kein Eidgenosß soll von dem andern abwischen, weder in Schlachten, Stürmen noch andern Nöthen.

Zum 5. Welcher Eidgenosß in Nöthen also ver-

wundet wird, daß er zum Gesächt untüchtig ist, der soll dennoch nicht abweichen, bis alle Noth überwunden ist.

Zum 6. Kein Eidgenosß soll weder in Stätten, Schlössern, noch Feldschlachten underston zeplündern, bevor und ee die Noth erobert ist, und es die Hauptlüt erlaubend: als dennoch das geraubt und erobert Gut an gemeine Büt gelegt und überantwortet werden.

Zum 7. Kein Eidgenosß soll einige Kirchen, Klöster, Clausen oder Capellen heimlich noch öffentlich beschädigen oder angriffen, es wurdind dann die Feind darinn betreten, die mag man wohl angriffen, aber die Kirchen darüber nicht beschädigen.

Zum 8. Es soll kein Eidgenosß Frouwen oder Jungfrouwen mit Waffen lezen, schmeheln oder misshandeln, sy stellind sich dann zur Wehr, mit schlafen, werffen, verhinderen, practicerien, verrathen, vorzeichen geben, oder mit unordenlichem Geschrey ic., dann mögen sy nach gestalt der Sachen gestrafft werden.

Zum 9. Kein Statt oder Ort der Eidgenossenschaft soll einen Krieg anfahen, es seig dann zuvor by geschworenen Eydén, vermög der Bundesbriefen, darumb erkennet.

Zum 10. Welcher überzahlter Articklen einen oder mehr übertrittet, und das mit zweyen unverworffenen Zeugen beybracht wurde, der soll seines Oberkeit Leib und Gut auf ihr Gnad verfallen haben. Diese Ordinanz ward besiegelt und bekräftiget am 10. Juli 1393.

Dies der wesentliche Inhalt des von der Tagatzug in Zürich damals beschworenen Sempacherbriefs, nach F. L. Gottfried's Archontologia cosmica, gedruckt Frankfurt 1638. fol. 447.

Der Sempacherbrief, erstes Kriegsgesetz der Eidgenossen, 1393.

„Die Bürgermeister, Schultheissen, Landammänner, Räthe, Bürger und Landleute der freien Städte und Länder, Zürich, Luzern, Bern, Solothurn, Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus, wollen fernes friedsam beisammen wohnen, so daß jeder sicher sei in seinem Hause und auf seinem Gut und keiner gefährdet werde für eines andern Schuld. Wer Kauf in das Land bringt, ist sicher an Leib und Gut in allen unsern Gerichten. Keiner soll Muthwillens Krieg oder Fehde erheben. Wenn wir mit offenen Bannern unserer Städte und Länder wider unsre Feinde zusammen aufbrechen oder ausziehen, dann sollen wir alle als biderbe Männer, wie unsere Altvordern in allen ihren Gefahren, manhaft und redlich beisammen bleiben und halten. Wer aus der Ordnung läuft, oder diese Gesetze sonst übertritt, und von zwei Zeugen dieses Frevels überzeugt worden, der soll von der Obrigkeit, unter die er pflichtig ist, nach den Eiden derselben Stadt oder des Landes, andern zur Warnung eingezogen und gestrafft werden an Leib und Gut. Wäre das einer in Gefechten oder Angriffen der\*

„gestalt geworfen, gestochen oder sonst verwundet würde, daß er weder sich noch dem Heere ferners helfen kann, dessen ungeachtet soll der nicht fliehen, sondern bei den andern seinen Kriegsgesellen, verharren bis nach der Noth. Man soll „das Feld behaupten, den Feind aber schädigen, „bis alle Noth ein End genommen, und (da der „Feind wohl eher unter dem Plündern sich abermals zusammengezogen hat, und auch bei Gemach mehr gelitten haben würde, wenn wir später geplündert hätten), so soll Niemand auf Beute fallen, bis die Hauptleute Plünderung erlauben. „Jeder soll alles, was er findet, an den Hauptmann liefern. Die Hauptleute sollen alles nach „Marchzahl vertheilen, allen welche die Noth getheilt. Sintemal der allmächtige Gott Kirchen „für seine Gotteshäuser erklärt, und sintemal er „das Heil aller Menschen durch ein Frauenbild „erneuert und vermehrt hat, ist Unser Wille, daß „Keiner der Unsfern ein Kloster, eine Kirche oder „Kapelle erbrechen, berauben, verwüsten, verbrennen, Keiner ein Weib oder eine Tochter mit bewaffneter Hand anfallen, stechen oder schlagen soll noch möge Feinde und ihr Gut mag man auch in den Kirchen suchen; und ausgenommen werden auch Weiber, die uns anfallen oder die „so schreien, daß unsfern Waffen daraus ein Schaden erwachsen möge.“ (Müller.)

Schweizerische Militär-Statistik v. H. Leemann, Lieutenant. Bern 1839 u. 41.

Noch erhebender und eindringender lautet der Urtext.

### Schweiz.

**Zürich.** (Edg. Ztg.) Letzen Sonntag war die Kantonaloffiziersgesellschaft ziemlich zahlreich in Meilen versammelt. Wir heben aus den diesfälligen Verhandlungen Folgendes hervor:

Betreffend verbesserte Einrichtungen der Zielschießübungen der Infanterie fand sich die Gesellschaft, da die Einführung der gezogenen Gewehre eine gänzliche Umänderung der bisherigen Übungen bedingt und die Militärdirektion die Sache an die Hand nehmen werde, zu keinen weiteren Beschlüssen veranlaßt. Die von einer besondern Kommission durchberathene Frage über Modifikation des Unterrichts für die Cadres in den Militärschulen der Infanterie fand ihre Erledigung in der Einladung an das Waffenkommando, Versuche in dem von demselben angedeuteten Sinne machen zu wollen.

Die Bekleidungsfrage gab zu vielen Bemerkungen Anlaß, und wie verschieden die Ansichten in dieser Beziehung noch sind, zeigte die Aufnahme, welche die Modelle fanden, welche Herr Oberst Ziegler in Realisirung seiner vor einiger Zeit in diesem Blatte niedergelegten Ideen auf verdankenswerthe Weise anfertigen und der Gesellschaft vorstellen ließ. Es waren nun eine Kommission niedergesetzt, mit dem Auftrage, diese Frage einlässlich zu prüfen und unter Berücksichtigung der diesfalls laut gewordenen Ansichten Modelle der verschiedenen Kleidungsstücke, Kopfbedeckung und Federzeug anfertigen

zu lassen; zu diesem Zwecke wurde der Kommission ein angemessener Kredit eröffnet. Hoffen wir, daß nun gründlich geprüft werde und etwas Tüchtiges herauskomme, und kann oder will man sich in Bern nicht einigen, so wird am Ende zu dem allein übrig bleibenden, gewiß aber dannzumal nicht beläugenswerthen Mittel geschritten werden müssen, jeden Kanton nach seiner Art fündig werden zu lassen.

Herr Lieutenant Egli referirte über die von ihm besuchte Herausgabe eines Liederbuches für die schweizerische Armee; die Versammlung beschloß, dieses Unternehmen bei der schweizerischen Militärgesellschaft zu befürworten und sprach demselben die Anerkennung für seine Bemühungen aus.

Als Gabe für das eidgen. Freischießen bestimmte die Gesellschaft 350 Fr., wovon 250 Fr. den Feldscheiben und 100 Fr. den Pistolen scheiben zugeteilt werden sollen.

Ein Antrag, den Vorstand der schweizerischen Militärgesellschaft in Schaffhausen zu erüischen, für das diesjährige Offiziersfest von dem Frack absehen und an dessen Stelle den Ueberrock sezen zu wollen, und dies namentlich auch aus dem Grunde, weil die neu brevetirten Offiziere unsers Kantons der Verpflichtung zu Anschaffung des Fraktes einstweilen enthoben worden, ward zum Besluß erhoben.

Statutengemäß rückte an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident, Herr Stabshauptmann Hagenbuch, vor; zum Vizepräsidenten wurde Herr Stabsmajor Karl Pestalozzi gewählt und zum Aktuar ernannte die Gesellschaft. Herr Lieutenant Mousson; die nächstjährige Zusammenkunft soll in Rüti stattfinden.

Wir haben uns noch der angenehmen Pflicht zu entledigen, der Gastfreundschaft der Offiziere des Versammlungsortes zu gedenken.

### Feuilleton.

#### Die Memoiren des Herzogs von Nagusa.

(Fortsetzung.)

Die Vorbereitungen und der Plan zur Landung in England; Errichtung des Kaiserreichs.

Große Freude verursachte in Frankreich wie bei Bonaparte selbst der Präliminarvertrag vom 1. Okt. 1801, der den Frieden mit England einleitete. Bonaparte wußte wohl, daß dies nur ein kurzer Waffenstillstand, aber er wollte die Ruhezeit so viel als möglich ausnutzen, um Frankreich und sich in gute Verfassung zu setzen. Namentlich die Umgestaltungen in der Artillerie, die Marmont eingeleitet, nahmen im größten Stile ihren Fortgang, und um die durchgreifende Ausführung zu sichern, ward Marmont an des Generals Abouville Stelle zum ersten Inspektor der Artillerie ernannt. Die neue Kriegserklärung Englands überraschte den Ersten Konsul mitten in diesen Reformen; er war zu einer Gröfzung des Kampfes unvorbereitet. Aber sofort fasste er mit der